

Gebührenverzeichnis für die Benutzung gemeindlicher Räume

Der Gemeinderat der Gemeinde Wald hat am 01. September 2015 das Gebührenverzeichnis für die Benutzung gemeindlicher Räume wie folgt neu erlassen:

§ 1

Die Nutzung der gemeindlichen Räumlichkeiten für Probeveranstaltungen der Vereine, sowie für nichtöffentliche, vereinsinterne Veranstaltungen erfolgt unentgeltlich.

§ 2

Die Überlassung der gemeindlichen Räume für kulturelle Veranstaltungen von in der Gemeinde ansässigen Vereinen und Organisationen geschieht dann kostenlos, wenn weder Eintrittsgeld erhoben, noch zu Spenden für die Veranstaltung aufgerufen oder gegen Entgelt bewirtet wird.

§ 3

Im Übrigen wird ein Nutzungsentgelt erhoben, das sich folgendermaßen zusammensetzt:

1. Veranstaltung von ortsansässigen Vereinen bzw. Organisationen

| | | |
|-----|---|----------|
| 1.1 | Feuerwehrgerätehaus Wald | 160,00 € |
| 1.2 | Dorfgemeinschaftshaus Walbertsweiler | 180,00 € |
| 1.3 | Dorfgemeinschaftshaus Sentenhardt (alter und neuer Saal) | 180,00 € |
| | nur alter Saal | 100,00 € |
| 1.4 | Bürgersaal Kappel | 40,00 € |
| 1.5 | Bürgersaal Hippetsweiler | 50,00 € |
| 1.6 | Kindergarten Ruhestetten (Turnraum) | 40,00 € |
| 1.7 | Dorfgemeinschaftsraum Glashütte | 35,00 € |

2. Bei Veranstaltungen im Feuerwehrgerätehaus Wald und in den Dorfgemeinschaftshäusern Sentenhardt und Walbertsweiler kommen zum Entgelt nach 1.1 bzw. 1.2 und 1.3 noch die nach dem tatsächlichen Verbrauch bemessenen Kosten für Strom und Wasser bzw. Abwasser hinzu.

3. Der Aufwand für die Übergabe und Abnahme der überlassenen Einrichtungen und des überlassenen Inventars in den Dorfgemeinschaftshäusern Sentenhardt und Walbertsweiler ist vom Veranstalter zu erstatten. Es wird der für die Gemeinde Wald jeweils geltende Stundensatz für Aushilfskräfte zu Grunde gelegt.

4. Den während einer Veranstaltung anfallenden Müll hat der jeweilige Nutzer der Räumlichkeiten auf eigene Kosten zu entsorgen.
5. Für Veranstaltungen von ortsfremden Vereinen bzw. Organisationen wird ein Aufschlag von 80 % auf die Gebühren zu Punkt 1 erhoben.
6. Für die Reinigung des benutzten Raums nach einer Veranstaltung durch die Gemeinde wird der entstandene Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.

§ 4

Die Gemeinde Wald erhebt für die Nutzung gemeindlicher Räume und Gerätschaften für die Abhaltung von Kursen und Einzelveranstaltungen folgende Gebühren:

- 1.1 Für Einzelveranstaltung 30,00 €
- 1.2 Für Kurse mit zweimaliger Benutzung 50,00 €.
- 1.3 Bei Kursen bis zu fünfmaliger Benutzung 100,- €; bei mehr als fünfmaliger Benutzung je weiteren Abend eine Gebühr von 25,00 €.
2. Bei Erste-Hilfe-Kursen gilt diese Regelung, wenn die Mehrzahl der Kursteilnehmer ortsfremd ist. Bei überwiegend einheimischen Kursteilnehmern ist die Nutzung gebührenfrei. Der Nachweis über die Teilnehmer ist vom Kursveranstalter zu erbringen.

§ 5

Diese Änderungen treten zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Ausgefertigt:
Wald, 02.09.2015

M ü l l e r, Bürgermeister